

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Gr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 20. October.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 122. Betr. die Anzeigen von ansteckenden Krankheiten.

Die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 emanirten sanitätspolizeilichen Vorschriften enthalten im § 9 die allgemeine Bestimmung:

daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirth und Medizinal-Personen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen drohender ansteckender Krankheiten, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungen- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, welche Verpflichtung auch der Geistlichkeit obliegen soll, sobald dieselbe von dergleichen Fällen Kenntniß erlangt.

Diejenigen ansteckenden Krankheiten, bei welchen das Gesetz die vorermähnte Anzeige unerlässlich fordert, sind: die Cholera, der Typhus, die bössartige sich epidemisch verbreitende Ruhr, die ächten und modifizirten Menschenpocken, das epidemische Auftreten der Masern, des Scharlachs und der Rötheln.

Bei der Syphilis und Krätze sind die Anzeigen an die Orts-Polizei-Behörden nicht ohne Unterschied erforderlich, sondern nur alsdann, wenn nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind; in diesen Fällen ist aber der betreffende Arzt dazu verpflichtet und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit Strafe geahndet werden.

Außerdem haben die Polizei-Behörden dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit unvermögende Personen, von deren Leichtsinn eine weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Auffuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben und die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maaßregeln getroffen werden können.

Neustadt, den 18. October 1854.

Der Königliche Landrath.